

Verjährung und Nachhaftungsversicherung

Fordert ein Patient Jahre nach einer Behandlung Schadenersatz, stellt sich zum einen die Frage, ob der Anspruch nicht verjährt ist, und zum anderen die nach der zuständigen Haftpflichtversicherung.

von Patrick Weidinger

Das *Bürgerliche Gesetzbuch* regelt in § 195 (BGB), dass die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Dies heißt nun aber nicht, dass ein Patient drei Jahre nach einem ärztlichen Fehler keine Ansprüche mehr erheben kann. Denn dies wäre in vielen Situationen ungerecht. Lässt ein Arzt – wie in einem Fall geschehen – im Jahr 2000 bei einer Operation Gazematerial in der Bauchhöhle zurück, welches nach jahrelangem Leidensweg erst bei einem Revisionseingriff 2007 festgestellt wird, so wäre es unbillig, dem Patienten zu sagen, dass dessen Ansprüche bereits verjährt sind. Deshalb hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Verjährungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn der Patient Kenntnis hat

- von den wesentlichen Umständen des Behandlungsverlaufs,
- von einem Abweichen vom ärztlichen Standard,
- von einem entsprechenden Schaden
- sowie von der Person des Schädigers.

Im dargestellten Fall kann all dies erst ab dem Jahr 2007 gegeben sein, sodass erst ab dann die Verjährung von drei Jahren zu laufen beginnt.

Ab wann läuft die Verjährungsfrist?

In § 199 BGB heißt es hierzu: „Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“ Wann aber hätte ein Patient ohne grobe Fahrlässigkeit die Anspruchsvoraussetzungen kennen müssen? Auch hierzu hat der Bundesgerichtshof¹ Stellung genommen. Die Klägerin beehrte mit der im Jahre 2007

erhobenen Klage Schadenersatz wegen Behandlungsfehlern bei der Geburt ihres Kindes am 16. Mai 1998. Sie machte geltend, durch fehlerhaftes ärztliches Vorgehen seien Vernarbungen im Vaginalbereich eingetreten, die seit der Entbindung schmerzhaft seien und unter denen sie bis heute leide. Dass ihre Beschwerden auf eine fehlerhafte Behandlung zurückzuführen seien, habe sie erst durch den Hinweis einer Gynäkologin am 23. Juni 2006 erfahren. Die Rechtsanwälte der Ärzte trugen dagegen vor, dass der Anspruch verjährt sei. Denn die für den Beginn der Verjährung erforderliche grob fahrlässige Unkenntnis sei durch die bereits postoperativen Beschwerden und die unterbliebenen Aufklärungsbemühungen erfüllt.

Der BGH folgte den Ärzten nicht: Zur Kenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen gehöre das Wissen, dass sich in dem Misslingen der ärztlichen Tätigkeit nicht das Krankheitsrisiko verwirklicht hat. Hierzu müssten konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen eines Anspruchs ersichtlich sein. Habe aber die Patientin erstmals in dem Gespräch mit ihrer Gynäkologin einen Hinweis auf eine falsch gesetzte Naht erhalten, waren die geltend gemachten Ansprüche bei Klageerhebung nicht verjährt.

Damit ist festzuhalten, dass in Arzthaftpflichtfällen die Verjährung von drei Jahren oft erst viele Jahre nach der Behandlung beginnt. Der Gesetzgeber hat dies gesehen und im Sinne des Rechtsfriedens eine Obergrenze eingeführt. Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren nach § 199 BGB „ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an“.

Wie findet man nach einem Versichererwechsel die für einen „Altschaden“ zuständige Haftpflichtversicherung? Maßgeblich für die zeitliche Zuständigkeit eines Versicherers ist der Eintritt des Schadenereignisses. Auf den Zeitpunkt der Ursache, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Wird zum Beispiel

Marcumar fehlerhaft verordnet, ist das Schadenereignis nicht die Verordnung, sondern die durch die Einnahme ausgelöste Gehirnblutung. Wurde zwischen Rezeptierung und Blutung der Versicherer gewechselt, ist nicht der erste, sondern der zweite Versicherer zuständig.

Sind potenzielle Altschäden noch versichert?

Gibt es einen solchen späteren Versicherer nicht, haftet man mit dem Privatvermögen. Diese Situation kann eintreten im Fall der endgültigen Berufsaufgabe und des Todes². Wurde vor diesen Ereignissen behandelt und tritt der Schaden wie im Marcumar-Fall erst nach ihnen ein, besteht, wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, kein Versicherungsschutz. Diese Deckungslücke kann mit einer Nachhaftungsversicherung geschlossen werden³. Im Zweifel sollte man sich zur Nachhaftungs-, aber auch zur Ruhestandsversicherung beraten lassen. Dabei wird eine Laufzeitempfehlung für die Dauer der Nachhaftungsversicherung schwierig sein. Oft werden drei oder fünf Jahre empfohlen. Wer ganz sichergehen will, müsste eine Nachhaftungsversicherung über 30 Jahre abschließen. Im Falle von Jahresverträgen kann immer wieder überdacht werden, ob man den Eintritt eines Schadenereignisses tatsächlich noch für möglich hält oder nicht. Um diesen Bedarf zu klären, kann man sich die Frage stellen: „Ist mir in der Patientenbehandlung möglicherweise ein Fehler unterlaufen, der bisher noch nicht zu einem Schaden geführt hat, aber noch zu einem Schaden führen kann?“

Fußnoten

- 1 Aktenzeichen BGH VI ZR 247/08
- 2 Nach 17 AHB (Musterbedingungen des GDV, Stand: April 2012) erlischt die Versicherung von Risiken, wenn diese vollständig und dauerhaft wegfallen.
- 3 Insoweit besteht eine Hinweispflicht des Versicherers (geschäftsplannmäßige Erklärung, VerBAV 82, 66).

Patrick Weidinger ist Rechtsanwalt und Abteilungsdirektor für Arzthaftungsfragen bei der Deutschen Ärzteversicherung in Köln.